



# Satzung

## der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.

**Fassung vom 22. März 2012**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Geschäftsjahr .....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Beiträge .....	4
§ 7 Stimmrecht .....	5
§ 8 Vereinsorgane.....	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 10 Vorstand .....	8
§ 11 Kassenprüfung .....	9
§ 12 Klumpenkönigspaar .....	10
§ 13 Haftung .....	10
§ 14 Auflösung des Vereins.....	10

**Satzung der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.**

## § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1975 gegründete Verein führt den Namen **Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.** Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer 2853 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 41363 Jüchen – Otzenrath/Spenrath.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Heimatgedankens, des Brauchtums, der Kameradschaft und dem wahren Bürgersinn über den Rahmen der Mitgliedschaft hinaus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer letzten Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
3. Gewinne dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Dem Verein gehören an:
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  
  - ordentliche Mitglieder sind Teilnehmer des traditionellen Klompenzuges und die Vorstandsmitglieder
  
  - fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne regelmäßige Teilnahme an Festen oder Umzügen.
  
  - Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod
  
  - durch freiwilligen Austritt
  
  - durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Geschäftsführer oder seinem Vertreter. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

**Satzung der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.**

7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gröbliche Verstöße sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
8. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückvergütet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Grundsätze des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen und haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist vor der stattfindenden Klumpenkirmes und jährlich zu entrichten. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht gezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
4. Schriftliche oder geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Der geschäftsführende Vorstand
  - Die Rechnungsprüfer

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Auf-

**Satzung der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.**

gaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 1) Wahlen
  - 2) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - 3) Entlastung des Vorstandes
  - 4) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
  - 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
  - 7) Auflösung des Vereins
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
9. Das Protokoll wird vom Vorstand geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, Rundfunks und des Fernsehens beschließt ebenfalls der Vorstand.
11. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
12. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
15. Anträge können gestellt werden:
  - von den Mitgliedern
  - vom Vorstand
16. Anträge müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge müssen von der Versammlung mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.
17. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das führende Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Geschäftsführer
  - dem 2. Geschäftsführer
  - dem 1. Kassierer
  - dem 2. Kassierer
  - den Beisitzern
  
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse zu berufen und wenn notwendig, einzusetzen.
  
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören an:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der 1. Geschäftsführer
  - der 1. Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Lediglich mit Wirkung im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und des 1. Geschäftsführers an deren Stelle Rechtsgeschäfte nur tätigen sollen, wenn der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer verhindert sind.

4. Wählbar sind nur volljährige Personen, die mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein sind.
  
5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.



6. Es findet eine Wechselwahl statt. Ein Jahr werden der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 2. Kassierer gewählt. Im folgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer und der 1. Kassierer gewählt. Die Beisitzer werden nicht im Wechsel gewählt.
7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Die kommissarische Übernahme einer weiteren Tätigkeit bis zur Neuwahl bleibt davon unberührt.
8. Beschlüsse, die auf Vorstandssitzungen gefasst werden, müssen in einem Sitzungsprotokoll in schriftlicher Form festgehalten werden.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Sie regelt die Organisation, Aufgaben und den Ablauf des Vereins.
10. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den Kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Prüfung der Finanzverwaltung und Wirtschaftsführung erfolgt durch zwei in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.
2. Sie dürfen nicht Mitglieder im Vorstand oder einer seiner Ausschüsse sein.
3. Die Amtszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

## **§ 12 Klompenkönigspaar**

1. Das Klompenkönigspaar wird auf Empfehlung eines Klompenzuges oder auf eigenen Wunsch für die Klompenkirmes dem Vorstand vorgeschlagen. Der Vorstand entscheidet abschließend.
2. Mit der Proklamation wird das Klompenkönigspaar automatisch Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
3. Das Klompenkönigspaar erhält im jeweiligen Amtsjahr einen Zuschuss aus der Kasse des Vereins.

## **§ 13 Haftung**

Für Schäden und Verluste bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Rechte der Mitglieder aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins – stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
7. Das nach der Auflösung des Vereins und nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt zu gleichen Teilen an alle Vereine in Otzenrath – Spenrath oder deren Rechtsnachfolger, die zur Zeit der Liquidation Gemeinnützigkeit nachweisen können und Jugendarbeit betreiben. Die Mittel müssen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung im März 2012 in Otzenrath einstimmig beschlossen.

Jüchen - Otzenrath, den 22.03.2012

**Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.**

---

**1. Vorsitzender**

---

**1. Geschäftsführer**

**Satzung der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.**